

I. Allgemeines

1. Die nachfolgenden Regelungen sind vereinbarter Vertragsinhalt.
2. Inhalt der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind diese grundlegenden Vereinbarungen und Vereinbarungen für Wartungsverträge, für Mietverträge, für die Heiz- und Betriebskostenabrechnung, für die Lieferung u. Montage von Geräten (Blatt 2) sowie für Rauchwarnmelder (Blatt 3).
3. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers (AG) werden grundsätzlich nicht Bestandteil dieses Vertrages.
4. Ein Auftrag gilt dann als von uns angenommen, wenn wir diesen entweder ausgeführt oder schriftlich bestätigt haben.
5. Die Pflicht zur Durchführung eines Auftrages beginnt erst, wenn die zur Auftragsabwicklung erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind.
6. Wir sind berechtigt, Leistungen durch Dritte erbringen zu lassen.

II. Vertragslaufzeit, Kündigung

1. Eine Kündigung ist schriftlich an Allgäu Messpartner zu richten und erst mit dem Eingang in Marktoberdorf zugegangen.
2. Bei Veräußerung der Liegenschaft ist der AG berechtigt und verpflichtet, die Übernahme dieses Vertrages durch seinen Rechtsnachfolger herbeizuführen. Andernfalls bleibt der AG diesem Vertrag verpflichtet. Wir sind verpflichtet, der Übertragung dieses Vertrages auf den Erwerber zuzustimmen, sofern nicht wesentliche Einwände entgegenstehen.
3. Der Vertrag verlängert sich nach Ablauf der vereinbarten Laufzeit jeweils um die im Vertrag aufgeführte Vertragslaufzeit, bzw. gemäß den Bedingungen der jeweiligen Vertragsart, wenn dieser nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf der Vertragsperiode gekündigt wird.

III. Zahlungsbedingungen

1. Die Raten für Miete und Wartung werden jährlich im Voraus erhoben.
2. Rechnungen sind sofort nach Erhalt ohne Abzug von Skonto zur Zahlung fällig.
3. Zahlungen sind ausschließlich auf unser in der Rechnung angegebenes Konto zu leisten.
4. Die zweite und jede weitere Mahnung wird mit 5,00 € berechnet.
5. Wir sind außerdem berechtigt, im Verzugsfall ein Inkassobüro mit dem außergerichtlichen Forderungseinzug zu beauftragen, wenn die Forderung unstreitig ist. Der AG hat dann die Inkassokosten zu tragen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche bleibt vorbehalten.
6. Zur Aufrechnung ist der AG nur berechtigt, wenn die ihm zustehende Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

IV. Gewährleistung

1. Unsere Gewährleistung für die ordnungsgemäße Ausstattung zur Verbrauchserfassung sowie für die Ordnungsmäßigkeit der Abrechnungen entfällt, wenn uns der AG nicht rechtzeitig vor der Montage der Ausstattung alle erforderlichen Informationen über das Heizungssystem der Liegenschaft gibt. Gleiches gilt, wenn der AG Veränderungen am Heizungssystem vornimmt, ohne uns vor deren Durchführung zu informieren.
2. Unsere Gewährleistung entfällt auch dann, wenn wir den AG auf die Notwendigkeit einer Änderung der Ausstattung zur Verbrauchserfassung oder der Art und Weise der Abrechnung hingewiesen haben und der AG die Änderung abgelehnt bzw. nicht darauf reagiert hat.
3. Offensichtliche Mängel hat der AG innerhalb von 14 Tagen ab Erhalt der betroffenen Leistung schriftlich mitzuteilen. Nicht offensichtliche Mängel müssen innerhalb von 14 Tagen ab Kenntnis schriftlich mitgeteilt werden.

4. Sofern von uns nicht zu vertreten, sind alle Schäden von jeder Gewährleistung und Haftung ausgenommen, die durch Feuer, Frost, Nichtbeachtung der Einbau- und Betriebsvorschriften, unsachgemäße Behandlung, Beschädigungen infolge Überschreitens der festgelegten Betriebswerte, natürliche Abnutzung, ursprüngliche oder nachträgliche Änderung der Beschaffenheit des Wässers oder Heizwassers, insbesondere durch Eindringen von Fremdkörpern, Verschlammung oder Verschmutzung, Abrosten durch chemische, elektrische oder elektrolytische Einflüsse oder andere unabwendbare Umstände entstanden sind.
5. Die Abnutzung der Verbrauchs- und Verschleißteile unterliegt nicht der Gewährleistung.
6. Die Gewährleistung beschränkt sich nach unserer Wahl auf Änderung, Nachbesserung oder kostenlosen Ersatz mangelhafter Teile. Ein Recht auf Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages steht dem AG erst zu, wenn Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehlgeschlagen ist.
7. Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre, bei Lieferung ab Werk beginnend mit der Absendung und bei Montageleistungen beginnend mit der Abnahme oder Ingebrauchnahme. Der letztgenannte Zeitpunkt ist auch dann maßgebend, wenn der AG uns Lieferung und Montage als einheitliche Leistung in Auftrag gibt.
8. Unsere Gewährleistung entfällt, wenn bei den Geräten unsere Original-Plombe verletzt worden ist oder der AG bereits Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen oder durchführen lassen hat.
9. Weitergehende Ansprüche stehen dem AG nur zu, wenn die Schadensursache von uns vorsätzlich oder grob fahrlässig gesetzt worden ist.

V. Datenschutz und Datenverarbeitung

1. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Weisungen des AG (Auftragsdatenverarbeitung). Allein der AG ist für die Wahrung der Rechte der Betroffenen (seiner Vertragspartner) verantwortlich. Wir handeln nach den vertraglich vereinbarten Regeln und Anweisungen des AG. Darüber hinaus tragen wir dafür Sorge, dass die Daten vertraulich behandelt und nicht unbefugt an Dritte übermittelt werden.
2. Wir sind berechtigt, die zum Zweck der Erledigung der vertraglichen Aufgaben erhaltenen personenbezogenen Daten unserer AG im Rahmen der nach dem Bundesdatenschutzgesetz zulässigen Möglichkeiten zu speichern und zu verarbeiten; der AG erteilt hierzu sein Einverständnis. Der Umfang, die Art und der Zweck der Datenerhebung ergeben sich aus den verschiedenen Vertragsarten.
3. Zum Umfang unserer Dienstleistung gehört die Verarbeitung personenbezogener Daten der Vertragspartner (Eigentümer/Mieter) unseres AG. Wir verpflichten uns, die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen (§ 9 BDSG) einzuhalten.
4. Der AG erlaubt, dass für die Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten auch Unterauftragnehmer einbezogen werden.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Geräte und Zubehör bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises inkl. aller Nebenforderungen unser Eigentum.
2. Verpfändungen oder Sicherheitsübereignungen sind nicht gestattet. Bei einer Pfändung oder sonstigen zwangsvollstreckungsrechtlichen Eingriffen Dritter in die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren ist der AG zur unverzüglichen Benachrichtigung verpflichtet. Entstehende Interventionskosten trägt der AG.
3. Der AG tritt im Voraus alle Forderungen aus dem Weiterverkauf, der Verarbeitung, dem Einbau oder der sonstigen Verwertung der gelieferten Waren an uns zur Sicherung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung ab.

4. Auf unser Verlangen hat der AG die Abtretung dem Erwerber bekannt zu geben, uns alle zur Geltendmachung unserer Rechte erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen auszuhandigen.

VII. Gerichtsstand

- Gerichtsstand ist Kempten.
Falls der AG nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der Bundesrepublik verlegt, ist Kempten Gerichtsstand.

VIII. Haftung

1. Zu Schadenersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind wir nur verpflichtet, soweit uns, unseren Angestellten und Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt oder der Schaden auf das Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft zurückzuführen ist.
2. Wir haften unabhängig von der Rechtsgrundlage nicht für einfach fahrlässig verursachte Schäden, es sei denn, es wurden wesentliche Vertragspflichten verletzt, deren Erfüllung zur Erreichung des Vertragszwecks notwendig sind. In diesem Fall haften wir nur für vertragstypische und bei Vertragsschluss vorhersehbare Schäden.
3. Wir haften nicht für mittelbare Schäden und Folgeschäden, es sei denn, wir haben einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht. Die Haftung für die Verletzung von Leben und Gesundheit richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen.
4. Wir haften nicht für Schäden, welche aufgrund einer ordnungsgemäßen Montage oder De-/Um-montage eines Gerätes notwendig geworden sind.
5. Unsere Haftung ist auf die Höhe unserer Versicherungssumme begrenzt (Personen- und Sachschäden in der Betriebshaftpflicht-Versicherung bis 3.000.000,00 € pro Jahr).
6. Für Fehler jeder Art aus telefonischer Übermittlung übernehmen wir keine Haftung.
7. Soweit für die Montage der Geräte Bohrungen im Gebäude durchgeführt oder Klebstoffe aufgebracht werden, die nicht rückstandsfrei zu entfernen sind, stellt dies keinen Mangel oder Schaden dar.
8. Wir übernehmen keine Haftung für die Funktion von verkauften oder vermieteten Geräten, die vom AG selbst oder von Dritten nicht DIN-gerecht bzw. nach gesetzlicher Vorgabe montiert wurden.
9. Für den Austausch von Geräten, die der Eichpflicht unterliegen und für die kein Miet- bzw. Wartungsvertrag besteht, ist der AG verantwortlich, auch wenn wir die Ablesung durchführen.

IX. Sonstige Bestimmungen

1. Storniert der AG vor Lieferung bzw. Montage einen Auftrag, so hat er eine Entschädigung zu zahlen. Diese beträgt bei Kauf- und Mietaufträgen je nach Aufwand bis zu 30 % der Auftragssumme bzw. bei Miete der dem Mietpreis entsprechende Kaufpreis. Dem AG bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich geringer ist als die geltend gemachte Entschädigung.
2. Nachträgliche Änderungen oder Neufassungen dieser AGB durch uns sind möglich, wenn sie unter Berücksichtigung der Interessen von Allgäu Messpartner dem AG zumutbar sind.
3. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen.
4. Batteriegesetz - wir handeln gemäß den üblichen Geschäftsprozessen.

X. Salvatorische Klausel

- Sollte eine dieser Bedingungen ungültig sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Die Parteien vereinbaren, die ungültige Bestimmung durch eine gültige zu ersetzen, die dem von den Parteien verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Blatt 2 - Inhalt: Vereinbarungen für Wartungsverträge, für Mietverträge, für die Heiz- und Betriebskostenabrechnung, für die Lieferung u. Montage von Geräten



I. Leistungsumfang, Ablauf, Bedingungen

1. Wartungsverträge

Vertragsgegenstand ist die Übernahme der Garantie für die einwandfreie Funktion der aufgeführten Erfassungsgeräte für die Laufzeit dieses Vertrages, sofern sich nicht aus nachfolgender Ziff. II bzw. Ziff. IV. der grundlegenden Vereinbarungen etwas anderes ergibt.

1.1. Bei Vertragsbeginn müssen die Geräte in einem technisch einwandfreien Zustand und dürfen maximal ein Jahr alt sein. Bei älteren Geräten wird eine einmalige Sonderzahlung erforderlich.

1.2. Eine Anpassung der Preise für Wartung ist aufgrund einer Veränderung der preisbildenden Faktoren möglich.

2. Mietverträge

Vertragsgegenstand ist die mietweise Überlassung der aufgeführten Erfassungsgeräte. Eigentümer der Erfassungsgeräte sind wir. Die Laufzeit des Vertrages ist fest vereinbart und eine vorzeitige ordentliche Kündigung ist nicht möglich.

3. Lieferung u. Montage von Geräten sowie Kauf

Bei Teillieferungen oder Teilleistungen, die technisch geboten und dem AG zumutbar sind, sind wir berechtigt, Teilrechnungen zu legen.

4. Heiz- und Betriebskostenabrechnung

Vertragsgegenstand ist die Erstellung der Heizkostenabrechnung und sofern vereinbart der Betriebskostenabrechnung. Der AG ist verpflichtet, die Grunddaten auf Vollständigkeit, Richtigkeit sowie auf die technischen Merkmale, einschließlich aller Mess- und Erfassungsstellen zu prüfen und Unstimmigkeiten sowie Veränderungen, unverzüglich, bzw. wenn sie auftreten, zu melden.

4.1. Einmal jährlich übersenden wir Formulare, in die vom AG abzurechnende Kosten sowie eingetretene Änderungen einzutragen sind. AG, die unseren Internetservice oder Datenaustausch nutzen, erhalten keine Formulare zum Ausfüllen. Zu diesem Zeitpunkt sind wir berechtigt, dem AG einen angemessenen Abschlag auf unsere Vergütung in Rechnung zu stellen.

4.2. Sendet der AG die ausgefüllten Formulare nicht spätestens bis zum Ablauf von neun Monaten nach Ende des Abrechnungszeitraumes zurück, können wir die rechtzeitige Erstellung der Abrechnung nicht gewährleisten.

4.3. Werden die ausgefüllten Formulare bis drei Monate nach Ende des Abrechnungszeitraumes nicht oder unvollständig eingesandt, sind wir berechtigt, eine Abschlussrechnung zu erstellen.

4.4. Gehen uns die ausgefüllten Formulare erst zu, nachdem wir eine Abschlussrechnung gestellt haben, stellen wir für unsere erbrachte Gesamtleistung eine reguläre Service-Rechnung, in der wir einen angemessenen Verzugschaden berechnen dürfen. Eine bereits bezahlte Abschlussrechnung wird dabei angerechnet.

4.5. Der AG prüft vor Weiterleitung der Einzelabrechnungen, ob die von ihm vorgegebenen Angaben über die abzurechnenden Kosten und die eingetretenen Änderungen sowie Vorauszahlungen mit den von uns der Abrechnung zugrunde gelegten Daten übereinstimmen und schickt uns bei Unstimmigkeiten die Unterlagen unverzüglich zurück. Mit Weiterleitung der Einzelabrechnungen an die Nutzer erkennt der AG die diese zugrunde gelegten Daten über die abzurechnenden Kosten und die eingetretenen Änderungen sowie Vorauszahlungen als richtig an.

4.6. Erkennt der AG die von uns erstellte Abrechnung nicht an, so ist er verpflichtet, uns unverzüglich hiervon unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen, damit wir Gelegenheit haben, der Beanstandung nachzugehen. Ist zwischen dem AG und einem Dritten wegen der von uns erstellten

Abrechnung ein Rechtsstreit anhängig und beruft sich der Dritte darauf, dass die von uns erstellte Abrechnung fehlerhaft sei, so ist der AG verpflichtet, uns Gelegenheit zu geben, dem gerichtlichen Verfahren beizutreten.

4.7. Im Falle eines von uns zu vertretenden Mangels der Abrechnung, kann der AG verlangen, dass wir die Abrechnung unentgeltlich korrigieren. Ist eine Korrektur nicht möglich, so ist der AG wahlweise berechtigt, von uns die Erstellung einer verbrauchsunabhängigen Abrechnung zu fordern, zu mindern oder hinsichtlich der fehlerhaften Abrechnung zu wandeln.

4.8. Weitergehende Ansprüche des AG bestehen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, es sei denn, es wurden wesentliche Vertragspflichten verletzt. In diesem Fall haften wir nur für vertragstypische und bei Vertragsabschluss vorhersehbare Schäden.

4.9. Gerät der AG mit der Zahlung aus diesem oder anderen Verträgen mehr als acht Wochen in Verzug, so sind wir berechtigt, die Durchführung der vertraglich geschuldeten Leistungen so lange zu verweigern, bis der Verzug beseitigt ist.

5. Anzeigepflicht gemäß Eichgesetz

Wir übernehmen bei Wartungs- und Mietverträgen die Anzeigepflicht gem. § 32 MessEG über die Vertragslaufzeit der jeweiligen Vertragsart. Grundlage ist die jeweils gültige Preisliste. Sollte der AG dies nicht wünschen, kann er innerhalb 6 Wochen nach Vertragsabschluss schriftlich widersprechen.

II. Leistungsabgrenzung

Im Leistungsumfang ist nicht enthalten:

1. Beseitigung von Mängeln, die durch vom AG oder von Dritten vorgenommenen unsachgemäßen Einbau bzw. Einsatz der Geräte oder in sonstiger Weise durch Fremdeinwirkung entstanden sind.

2. Beseitigung von Mängeln, die durch Verunreinigung oder materialschädigende Bestandteile des Mediums (Wasser, Heizwasser) hervorgerufen worden sind.

3. Sofern bauseitig vor den Zählern keine Absperrventile vorhanden sind, übernehmen wir keine Haftung für Schäden, die bei Vorhandensein funktionsfähiger Ventile vermieden worden wären. Es ist in diesen Fällen ein erhöhter Zeitaufwand gem. Ziffer IV. für den Zählertausch erforderlich.

4. Kosten für eine vom AG bestellte Geräteüberprüfung, bei der kein Mangel festgestellt wird.

III. Umfang des Vertrages

1. Die Anzahl der Messgeräte ergibt sich aus der endgültigen Stückzahl nach Durchführung der Montage.

2. Ergeben sich bei der Montage der Geräte Abweichungen von mehr als 15 % gegenüber der ursprünglich angenommenen Stückzahl, werden wir den AG davon unterrichten.

3. Erweist sich die Liegenschaft bei der Montage als messtechnisch nicht ausrüstbar oder nicht wie vorgesehen ausrüstbar, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzforderungen sind in diesem Fall für beide Parteien ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden ist vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden.

IV. Konditionen

1. Haben wir die zu wartenden Geräte nicht selbst montiert, wird unser technischer Kundendienst die Inbetriebnahme/Abnahme kostenpflichtig nach den Stundensätzen der jeweils gültigen Preisliste durchführen.

2. Die vereinbarte Vergütung für Wartung und Miete ist jährlich im Voraus fällig und wird im Rahmen der jährlichen Abrechnung (gem. HeizkostenV) auf die Nutzer umgelegt.

3. Werden nach Vertragsbeginn Nachrüstungen erforderlich oder werden wir während der Vertragslaufzeit mit der Miete bzw. Wartung weiterer Geräte beauftragt, wird die Miet- bzw. Wartungsrate dieser Geräte entsprechend der Restlaufzeit berechnet. Soll die Miet-/Wartungsrate pro Gerät jedoch betragsmäßig gleich der bisherigen Rate sein, so ist vom AG eine entsprechende Sonderzahlung zu leisten, die nach gesonderter Rechnungsstellung sofort fällig wird.

4. Ein erhöhter Zeitaufwand aufgrund erschwelter Montage- und Ablesebedingungen, Wartezeiten und vergeblicher Anfahrten wird gesondert nach den Stundensätzen der jeweils gültigen Preisliste des techn. Kundendienstes in Rechnung gestellt.

5. Ändert sich der vom Statistischen Bundesamt festgestellte Verbraucherpreisindex (2010 = 100) gegenüber dem Stand bei Vertragsbeginn, so können unsere Preise für Miete und Wartung angemessen, höchstens jedoch im Umfang der Indexänderung, angepasst werden.

6. Leistungen für die Heiz- und Betriebskostenabrechnung werden gemäß unserer jeweils gültigen Dienstleistungspreisliste berechnet. Unsere Preislisten werden im letzten Quartal jedes Jahres aktualisiert und dem AG auf Anforderung zugesandt. Anderenfalls geben wir dem AG die aktuellen Dienstleistungspreise mit der Übersendung der auszufüllenden Formulare bekannt.

V. Vertragslaufzeit, Kündigung

1. Wartungsverträge, Mietverträge

1.1. Die Laufzeit des Vertrages beginnt, sofern nicht anders vereinbart, mit der Montage des jeweiligen Gerätetyps.

1.2. Ab Wirksamwerden der Kündigung bzw. nach Beendigung des Vertrages werden keine weiteren beiderseitigen Leistungen mehr begründet. Eine Demontage der Geräte ist nicht vorgesehen.

1.3. Bei einem Wartungsvertrag über Erfassungsgeräte hat der AG jederzeit die Möglichkeit, diesen mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

2. Heiz- und Betriebskostenabrechnung

2.1. Die Vertragslaufzeit beträgt, sofern nicht anders vereinbart, zwei Jahre.

2.2. Kündigt der AG fristgerecht, wird die Abrechnung für den bereits begonnenen Abrechnungszeitraum durch uns erstellt.

VI. Versand, Gefahrenübergang, Montage

1. Sofern die Montage nicht Gegenstand des Vertrages ist, erfolgt die Lieferung ab Werk.

2. Wir sind berechtigt, die Kosten für Verpackung, Fracht und Transportversicherung dem AG in Rechnung zu stellen.

3. Schadenersatzansprüche aufgrund Verzuges stehen dem AG nur zu, sofern uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist.

4. Bei vom AG oder seinen Erfüllungsgehilfen durchgeführter Montage sind die Hersteller-Einbauvorschriften sowie Normen und jeweils gültige Montagelinien zu beachten. Andernfalls haften wir nicht für Mängel und Schäden.

5. Wir montieren alle Geräte gem. den jeweiligen gültigen Vorschriften bzw. Vereinbarungen des AG in vorbereitete bzw. vorgesehene Montagestellen. Die Montagestellen müssen frei zugänglich und mit ordnungsgemäßen Absperrrichtungen ausgestattet sein. Jeglicher Mehraufwand und erforderliches Zubehör wird dem AG in Rechnung gestellt werden.

6. Sollten im Rahmen der Montage von Wasserzählern Wasserschäden auftreten, so haften wir nicht für Schäden aufgrund defekter Anschluss- und Absperrarmaturen.

7. Der AG verpflichtet sich, Störungen und Ausfälle von Geräten und Undichtigkeiten unverzüglich nach Bekanntwerden schriftlich zu melden (Schadensminderungspflicht).

I. Vertrag

Vertragsgegenstand ist der Verkauf bzw. die Vermietung sowie Wartung (Servicevertrag) von Rauchwarnmeldern nach DIN EN 14604 bzw. DIN 14676 wie nach Zahl und Laufzeit in dem Einzelvertrag vereinbart.

II. Miete der Rauchwarnmelder

1. Gegenstand des Mietvertrages ist die Überlassung der Rauchwarnmelder für die Vertragsdauer. Eigentümer der Geräte sind wir. Die Laufzeit des Vertrages ist fest vereinbart und eine vorzeitige ordentliche Kündigung ist nicht möglich.

2. Im Leistungsumfang des Mietvertrages ist nicht enthalten:

- Durchführung der Wartung und Funktionsüberprüfung
- Beseitigung von Mängeln, die durch vom Auftraggeber (AG) oder von Dritten vorgenommenen unsachgemäßen Einbau bzw. Einsatz der Geräte oder in sonstiger Weise durch Fremdeinwirkung entstanden sind
- Beseitigung von Mängeln, die durch Verunreinigung oder andere Einflüsse von außen hervorgerufen worden sind

3. Werden solche nicht im Leistungsumfang enthaltenen Mängel als Gewährleistung gemeldet und von uns beseitigt, sind unsere Arbeiten nach der jeweils gültigen Preisliste des technischen Kundendienstes zu vergüten.

4. Die Anzahl der Rauchwarnmelder ergibt sich aus der endgültigen Stückzahl nach Durchführung der Montage.

III. Rauchwarnmelderservice (Wartung)

1. Die Überprüfung der Rauchwarnmelder auf Funktionsfähigkeit gem. DIN 14676 erfolgt einmal jährlich (\pm 3 Monate) durch Betreten der Wohnung.

2. Wir dokumentieren und archivieren das Ergebnis, sowie die daraus resultierenden Tätigkeiten der Durchführung, für mindestens 2 Jahre.

3. Im Alarmfall sind wir nicht für die Alarmierung der Feuerwehr zuständig. Der AG muss die Nutzer der Wohnungen darauf hinweisen.

4. Wir haften demzufolge nicht für Schäden, die durch zu späte oder keine Alarmierung entstanden sind.

5. Wir werden den Termin zur Überprüfung der Rauchwarnmelder in geeigneter Weise mindestens eine Woche im Voraus ankündigen. Bei leer stehenden Wohnungen muss der AG für den angegebenen Zeitpunkt den Zugang schaffen.

6. Ist in einzelnen Wohnungen oder unbewohnten Flächen zum benannten Zeitpunkt eine Überprüfung nicht möglich, so bieten wir innerhalb von 14 Tagen, nach vorheriger schriftlicher Ankündigung einen zweiten kostenpflichtigen Termin zur Überprüfung an.

7. Die Überprüfung der Rauchwarnmelder, die mangels Zutrittsmöglichkeit während der beiden Termine nicht möglich war, obliegt dann der alleinigen Verantwortung des AG.

8. Für kostenpflichtige Termine, um die Rauchwarnmelder zu überprüfen, wird ein Entgelt gem. der aktuellen Preisliste in Rechnung gestellt.

9. Sollte es durch Änderung der Raumnutzung (insbesondere zusätzliche Schlafräume) oder durch bauliche Veränderungen gem. gesetzlichen Vorschriften erforderlich werden, zusätzliche Rauchwarnmelder zu montieren oder vorhandene Rauchwarnmelder umzumontieren, so ist der AG verpflichtet, dies uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen und entgeltspflichtig zu beauftragen.

10. Der AG muss die Nutzer über Sinn und Schutzziel der Installation von Rauchwarnmelder gem. DIN informieren und ihnen auferlegen, ihn über die vorgenannten Änderungen zu informieren.

11. Bei Fremd-Rauchwarnmelder weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Angaben des Herstellers (insbesondere hinsichtlich der Prüfintervalle sowie Art und Weise der Prüfung) befolgt werden müssen, da dies haftungsrechtliche Folgen haben kann. Sofern zusätzliche Prüfungen in kürzeren Intervallen notwendig werden, verpflichtet sich der AG diese seinen Vertragspartnern aufzuerlegen.

12. Bei Fremd-Rauchwarnmelder ist eine technische Aufnahme inkl. erster Prüfung der Funktionsfähigkeit erforderlich. Es wird dafür eine Vergütung nach unserer Preisliste erhoben.

13. Sollten Rauchwarnmelder Defekte bzw. Störungen (z. B. schwache Batterien) aufweisen, werden wir bei von uns bezogenen Geräte aus sicherheitsrelevanter Sicht direkt austauschen und unseren Aufwand gem. der aktuellen Preisliste gesondert in Rechnung stellen. Im Fall der Gewährleistung übernehmen wir die entstehenden Austauschkosten.

14. Bei nicht von uns bezogenen Geräten umfasst der Servicevertrag (Wartung) nur die jährliche Funktions- und Sichtprüfung nach DIN. Sollten Rauchwarnmelder Defekte bzw. Störungen aufweisen, werden wir den AG unverzüglich benachrichtigen. Dem AG obliegt die alleinige Verantwortung für die Beauftragung und Überwachung des Austausches durch eine Fremdfirma bzw. durch uns. Sofern der Austausch durch uns kostenpflichtig vorgenommen werden soll, erteilt der AG schriftlich den Auftrag.

IV. Montage

1. Ist die DIN-gerechte Montage der Rauchwarnmelder vereinbart, setzen wir dafür einen Termin an. Der Termin wird allen Wohnungsnutzern sowie dem AG oder dessen Beauftragten mindestens eine Woche vorher durch Benachrichtigungskarte oder durch Hausaushang angekündigt.

2. Für alle Nutzer, deren Räume zu diesem Termin nicht zugänglich waren, setzen wir einen zweiten kostenpflichtigen Termin an, der in der gleichen Form bekannt gemacht wird. Sofern auch danach noch Nutzereinheiten ohne Zugangsmöglichkeit bleiben, hinterlassen wir dem betroffenen Nutzer eine Nachricht mit dem Hinweis auf die Möglichkeit, einen gesondert zu vergütenden individuellen Termin zu vereinbaren.

3. Der AG erhält eine Information und sorgt für das Zustandekommen der Montage. Bei leer stehenden Wohnungen muss der AG für den angegebenen Zeitpunkt den Zugang schaffen.

4. Eventuell notwendiges Zubehör für eine erschwerte Montage ist nicht enthalten und wird gesondert in Rechnung gestellt.

V. Zahlungsbedingungen, Konditionen

1. Der Kaufpreis ist nach Übereignung der Geräte fällig. Bei Teillieferungen oder Teilleistungen, die technisch geboten und dem AG zumutbar sind, sind wir berechtigt, Teilrechnungen zu legen.

2. Die Gerätemiete, sowie die Wartungsrate sind für die jährliche Vertragsperiode im Voraus fällig. Sofern die Erstellung einer Betriebskostenabrechnung vereinbart ist, wird im Rahmen der jährlichen Abrechnung die Gerätemiete und die Wartungsrate auf die Nutzer umgelegt. Eine Umlage in der Heizkostenabrechnung ist nicht möglich.

3. Für Montagearbeiten ist die Vergütung nach Abnahme oder Inbetriebnahme fällig.

4. Werden nach Vertragsbeginn Nachrüstungen erforderlich oder werden wir während der Vertragslaufzeit mit der Miete weiterer Geräte beauftragt, wird die Mietrate dieser Geräte entsprechend der Restlaufzeit berechnet. Soll die Mietrate pro Gerät jedoch betragsmäßig gleich der bisher-

gen Rate sein, so ist vom AG eine entsprechende Sonderzahlung zu leisten, die nach gesonderter Rechnungsstellung sofort fällig wird.

5. Ein erhöhter Zeitaufwand aufgrund erschwelter Montage- und Wartungsbedingungen, Wartezeiten und vergeblicher Anfahrten wird gesondert nach den Stundensätzen der jeweils gültigen Preisliste des techn. Kundendienstes in Rechnung gestellt.

6. Ändert sich der vom Statistischen Bundesamt festgestellte Verbraucherpreisindex (2010 = 100) gegenüber dem Stand bei Vertragsbeginn, so können unsere Preise für Miete angemessen, höchstens jedoch im Umfang der Indexänderung, angepasst werden.

7. Leistungen für die Wartung der Rauchwarnmelder werden gemäß unserer jeweils gültigen Dienstleistungspreisliste berechnet. Unsere Preislisten werden im letzten Quartal jedes Jahres aktualisiert und dem AG auf Anforderung zugesandt. Anderenfalls geben wir dem AG die aktuellen Dienstleistungspreise mit der Übersendung der Servicerechnung bekannt.

VI. Vertragslaufzeit, Kündigung

1. Mietvertrag

1.1. Die Laufzeit des Vertrages beginnt, sofern nicht anders vereinbart, mit der Montage des jeweiligen Gerätetyps.

1.2. Ab Wirksamwerden der Kündigung bzw. nach Beendigung des Vertrages werden keine weiteren beiderseitigen Leistungen mehr begründet. Eine Demontage ist nicht vorgesehen.

2. Servicevertrag (Wartung)

Die Vertragslaufzeit beträgt, sofern nicht anders vereinbart, zehn Jahre.

VII. Gewährleistung

1. Bei der Miete von Rauchwarnmeldern beträgt die Gewährleistungsfrist 10 Jahre, solange der AG uns mit dem Servicevertrag (Wartung) der betroffenen Rauchwarnmelder beauftragt hat. Sollte kein Servicevertrag (Wartung) vereinbart sein, beträgt die Gewährleistung 2 Jahre ab Übergabe an den AG.

2. Beim Kauf von Rauchwarnmelder beträgt die Gewährleistungsfrist 2 Jahre.

3. Beanstandungen offensichtlicher Mängel sowie Störungen müssen uns unverzüglich schriftlich, per Telefax oder per E-Mail mitgeteilt werden (Schadensminderungspflicht). Ansonsten erlischt ein eventueller Gewährleistungs- und/oder Haftungsanspruch.

VIII. Mitwirkungspflicht des Auftraggeber

1. Der AG ist verpflichtet, uns darauf hinzuweisen, wenn das Bohren von Dübel-Löchern in die Zimmerdecken nicht möglich oder wegen strom- bzw. wasserführenden Leitungen nur unter erhöhtem Aufwand möglich ist.

2. Ungeachtet dessen haften wir nicht, wenn durch Bohrungen zwecks Anbringung der Geräte Leitungen beschädigt werden bzw. wenn De-/Um-montagen eines Gerätes notwendig geworden sind und daraus resultierend Klebstoff-Rückstände und Bohrlöcher sichtbar sind. Jegliche Schönheitsreparaturen werden nicht durch uns vertreten.

3. Etwaige Stromkosten der Montage trägt der AG.

4. Die Mitwirkungspflicht bezieht sich auch auf Ziffer III. und IV.

IX. Sonstige Bestimmungen

1. Im Übrigen gelten auch für diese Verträge die grundlegenden Vereinbarungen unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Blatt 1).

2. Schadenersatzansprüche aufgrund Verzuges stehen dem AG nur zu, sofern uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist.